

Alte Fassung	Neue Fassung nach Änderung der Verwaltung
<p>2. Gegenstand der Förderung</p> <p>...</p> <p>Nach dieser Richtlinie können an die Antragsteller im Rahmen der örtlichen und sachlichen Zuständigkeit des Amtes für Jugend und Familie Zuwendungen zur Erbringung von Leistungen in folgenden Bereichen bewilligt werden:</p> <p>a) der Betrieb von Schultreffs</p> <p>b) Angebote zur Ausprägung von Eigenverantwortung und Selbstbetätigung der jungen Menschen.</p>	<p>2. Gegenstand der Förderung</p> <p>Das Amt für Jugend und Familie fördert im Bereich der schulbezogenen Jugendarbeit ausschließlich Schultreffs an Oberschulen, Förderschulen und Gymnasien der Stadt Chemnitz.</p>
<p>4. Voraussetzungen und Bedingungen für die Gewährung von Zuwendungen</p> <p>4.1 Allgemeine Fördervoraussetzungen und -bedingungen</p> <p>(1) Zuwendungen werden auf Grundlage des § 74 SGB VIII nach Maßgabe dieser Richtlinie gewährt wird.</p> <p>(2) Die Leistungserbringung erfolgt für Kinder und Jugendliche, die Schulen der Stadt Chemnitz besuchen.</p> <p>4.2 Wirtschaftliche Fördervoraussetzungen und -bedingungen</p> <p>(1) Für eine Zuwendungsgewährung ist die Vorlage eines auf realistischen Annahmen beruhenden, ausgeglichenen vollständigen Kosten- und Finanzierungsplanes der Maßnahme erforderlich.</p> <p>(2) Bei der Bemessung der Zuwendungen können nur notwendige und angemessene Ausgaben berücksichtigt werden. Es gilt der Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit.</p>	<p>4. Fördervoraussetzungen und -bedingungen</p> <p>4.1 – 4.3 in Pkt. 4 zusammengefasst</p> <p>(3) Die Gewährung einer Zuwendung setzt die fristgerechte Beantragung voraus.</p> <p>(4) Die Antragsteller haben hinsichtlich der persönlichen Eignung gemäß § 72 a SGB VIII im Sinne des § 72 Abs. 1 SGB VIII insbesondere sicherzustellen und mit der rechtsverbindlichen Unterschrift zum Antrag zu bestätigen, dass sie keine Personen beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174 c, 176 bis 180 a, 181a, 182 bis 184 f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck haben sie sich vor der Einstellung von Personen und in regelmäßigen Abständen (spätestens nach 5 Jahren) von den beschäftigten Personen und den Neben- und ehrenamtlich tätigen Personen ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz vorlegen zu lassen.</p> <p>(5) Für eine Zuwendungsgewährung ist die Vorlage eines auf realistischen</p>

<p>(3) Investitionen werden nach dieser Richtlinie nicht bezuschusst.</p> <p>4.3 Fachbezogene Fördervoraussetzungen</p> <p>(1) Aus jugendhilfeplanerischer Sicht der Stadt Chemnitz muss die angebotene Leistung notwendig und geeignet sowie dem Umfang nach angemessen sein.</p> <p>(2) Eine Förderung kann nur erfolgen, wenn der Antragsteller eine aussagefähige Konzeption entsprechend Punkt 4.1 der Antragsformulare dieser Richtlinie vorlegt.</p> <p>(3) Der Antragsteller wird auf der Grundlage einer Kooperationsvereinbarung mit der Schule im Sozialraum Schule tätig. . In dieser Kooperationsvereinbarung sind die Ziele, der Gegenstand der Zusammenarbeit und Verantwortlichkeiten sowie ein Verfahren zur Abrechnung der Zielerreichung festzulegen. So sind z. B. Fürsorge- und Aufsichtspflicht und die Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit im Vorfeld zu klären.</p> <p>(4) Die geförderten Maßnahmen können Bestandteil des Schulkonzeptes und/oder der Ganztagesangebote sein.</p>	<p>Annahmen beruhenden, ausgeglichenen vollständigen Kosten- und Finanzierungsplanes der Maßnahme erforderlich.</p> <p>(6) Bei der Bemessung der Zuwendungen können nur notwendige und angemessene Ausgaben berücksichtigt werden. Es gilt der Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit. Zuwendungen durch Dritte sind nachzuweisen.</p> <p>(7) Der Antragsteller wird auf der Grundlage einer Kooperationsvereinbarung mit der Schule tätig. Die Kooperationsvereinbarung beinhaltet konkrete Aussagen zu den Vertragspartnern, den Zielen, dem Vertragsgegenstand, der Zusammenarbeit, der Vertragsfrist und weiterer Vertragsfestlegungen. Die geförderte Maßnahme ist Bestandteil des pädagogischen Ganztageskonzeptes und die Zustimmung der Schulkonferenz liegt vor.</p> <p>(8) Für die Gewährung einer Zuwendung ist ein inhaltliches Konzept mit Angaben zu den Zielen der Maßnahme und deren inhaltlichen Umsetzung, den Zielgruppen, der Beteiligung der Nutzer, den Öffnungszeiten und der materiell-technischen Ausstattung vorzulegen.</p>
<p>5. Antrags- und Bewilligungsverfahren</p> <p>(1) Der Antragsteller legt für die förderfähigen Inhalte der schulbezogenen Jugendarbeit den Antrag, mit dem aktuellen Kosten- und Finanzierungsplan und einer aussagefähigen Konzeption bis zum 30.09. des laufenden Jahres für das Folgejahr dem Amt für Jugend und Familie, Abt. Jugendarbeit, vor. Die vom Amt für Jugend und Familie vorgegebenen Antragsformulare sind bindend. Später eingegangene Förderanträge können berücksichtigt werden, wenn entsprechende Haushaltsmittel vorhanden sind.</p> <p>(2) Das Amt für Jugend und Familie prüft die eingereichten Anträge auf Notwendigkeit und Angemessenheit in fachlicher und finanzieller Hinsicht. Bei Prüfung und Entscheidung sind die Aspekte der Jugendhilfeplanung sowie die jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zu berücksichtigen</p>	<p>5. Antrags- und Bewilligungsverfahren</p> <p>(1) Anträge sind bis zum 30.09. des laufenden Haushaltsjahres für das Folgejahr im Amt für Jugend und Familie, Abteilung Jugendarbeit, einzureichen</p> <p>(2) Dem Antragsformular sind beizufügen: - der aktuelle Kosten- und Finanzierungsplan, - das inhaltliche Konzept, - die Zustimmung der Schulkonferenz zur Betreibung eines Schultreffs und</p>

<p>(5) Das Amt für Jugend und Familie ist berechtigt, vom Antragsteller die Überlassung weiterer Unterlagen zu verlangen, soweit dies geboten erscheint.</p> <p>(6) Der Antragsteller erhält nach der Entscheidung des Jugendhilfeausschusses einen Bescheid. Die Auszahlung erfolgt über Mittelabruf. In der Phase der vorläufigen Haushaltsführung ist die Zuschussgewährung entsprechend § 78 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) nur im Rahmen der Ermächtigung zur Mittelinanspruchnahme möglich. Zuschüsse bis zu einem Gesamtvolumen von 2.500 € können nach Eintreten der Bestandskraft des Bescheides vollständig ausgezahlt werden.</p> <p>(7) Zur Sicherstellung der Gesamtfinanzierung hat der Antragsteller alle erreichbaren Finanzierungsquellen auszuschöpfen und diese vorrangig vor den Zuschüssen der Kommune einzusetzen. Eigenmittel und sonstige Finanzierungsmittel sind zuerst einzusetzen, bevor Zuschüsse der Stadt ausgezahlt werden.</p> <p>(8) Alle Änderungen zu den im Antrag angegebenen Angaben sind dem Amt für Jugend und Familie unverzüglich mitzuteilen.</p>	<p>- die aktuelle Kooperationsvereinbarung zwischen der Schule und dem Antragsteller beizufügen.</p> <p>(5) Der Antragsteller erhält nach der Entscheidung des Jugendhilfeausschusses einen Bescheid. Die Auszahlung erfolgt über Mittelabruf. In der Phase der vorläufigen Haushaltsführung ist die Zuschussgewährung entsprechend § 78 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) nur im Rahmen der Ermächtigung zur Mittelinanspruchnahme möglich. Zuschüsse bis zu einem Gesamtvolumen von 2.500,- € können nach Eintreten der Bestandskraft des Bescheides vollständig ausgezahlt werden.</p> <p>(6) Eine Zuwendung nach dieser Richtlinie ist nur möglich, wenn die Leistung nicht schon im Förderzeitraum vollständig über andere soziale Strukturen bereitgestellt bzw. gefördert wird (z. B. EU-, Bundes- oder Landesprogramme) oder die zur Leistungserbringung notwendigen Ausgaben nicht durch den Antragsteller selbst oder durch Dritte gedeckt werden können. Andere Förderprogramme sind vorrangig zu nutzen, unabhängig von der vorherigen Förderpraxis bzw. dort üblicher Befristungen. (Grundsatz der Nachrangigkeit und Verbot der Doppelförderung).</p> <p>(7) Ein Anspruch auf Übernahme von Finanzierungsdefiziten durch die Stadt Chemnitz besteht nicht.</p> <p>(8) Der Zuwendungsempfänger unterliegt der Mitteilungs- und Mitwirkungspflicht. Ergebnisse im Verlauf des Zuwendungsverfahrens oder im Zuwendungszeitraum Änderungen, insbesondere zu den im Antrag gemachten Angaben sind diese der zuständigen Stelle unverzüglich zu melden.</p>
<p>6. Umfang und Art der Förderung</p> <p>6.1 Allgemeines</p> <p>(1) Die Zuwendung wird in Form einer Anteilsfinanzierung gewährt.</p>	<p>6. Umfang, Höhe und Art der Förderung</p> <p>6.1 Allgemeines</p> <p>(1) Die Zuwendung wird in Form einer Anteilsfinanzierung als Budget</p>

<p>(2) Eine Zuwendung kann nur bewilligt werden, wenn der Antragsteller die Erbringung des Eigenanteils gewährleistet.</p> <p>(3) Der Eigenanteil für Förderungen im Bereich der schulbezogenen Jugendarbeit beträgt 5 %.</p> <p>(4) Eigenanteile sind Eigenmittel und Eigenarbeitsleistungen, wobei der Anteil der Eigenarbeitsleistungen 50 % des erforderlichen Eigenanteils nicht übersteigen darf. Eigenmittel sind geldwerte Leistungen, die der Zuwendungsempfänger aus seinem eigenen Vermögen bereitstellt.</p> <p>6.2 Höhe der Förderung Die nachfolgend möglichen Fördersummen sind Höchstsätze.</p> <p>6.2.1 Schultreffs Förderfähige Kosten bis maximal 8.000 € im Jahr pro Einrichtung (abzüglich Eigenanteil).</p> <p>6.2.2 Projekte zur Ausprägung der Eigenverantwortung und Selbstbetätigung der jungen Menschen Förderfähige Kosten bis maximal 1.000 € im Jahr pro Schule (abzüglich Eigenanteil).</p> <p>6.3 Förderfähige Kosten</p> <p>6.3.1 Personalkosten</p> <p>(1) Vor dem Hintergrund der wachsenden Bedeutung der schulbezogenen Jugendarbeit für die Bildung und Erziehung der Kinder und Jugendlichen wird im Bereich der Schultreffs (Punkt 6.2.1 dieser Richtlinie) auf den Einsatz festangestellter Personals orientiert. Die Leistungserbringer verfügen über eine fachliche Eignung nach § 72 SGB VIII.</p> <p>(2) Die Antragsteller haben hinsichtlich der persönlichen Eignung gemäß § 72 a SGB VIII im Sinne des § 72 Abs. 1 SGB VIII insbesondere sicherzustellen und mit der rechtsverbindlichen Unterschrift zum Antrag</p>	<p>gewährt.</p> <p>(2) Eine Zuwendung kann nur bewilligt werden, wenn der Antragsteller die Erbringung von mindestens 5% Eigenanteils gewährleistet.</p> <p>(2)/(3) zusammen in (2)</p> <p>entfällt</p> <p>entfällt</p> <p>entfällt</p> <p>entfällt</p> <p>6.3.1 – 6.3.3 Zusammenfassung zu Pkt. 6.2</p> <p>entfällt</p> <p>Siehe 4. (4)</p>
--	--

zu bestätigen, dass sie keine Personen beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174 a, 176 bis 181 a, 182 bis 184 e oder 225 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind.

6.3.2 Ehrenamt

- (1) Aufgrund der eingeschränkten finanziellen Mittel wird im Punkt 6.2.2. dieser Richtlinie (Projekte zur Ausprägung der Eigenverantwortung) der ehrenamtlichen Tätigkeit der Vorzug gegeben. Förderfähig ist die Aufwandsentschädigung für Ehrenamtler, welche regelmäßig bzw. über einen längeren Zeitraum in der beantragten Leistung mitwirken.
- (2) Für die gemeinnützige Tätigkeit im Leistungsangebot kann dem Antragsteller im Förderjahr eine Pauschale in Form einer Festbetragsfinanzierung in Höhe von max. **200 €** bewilligt werden.
- (3) Der im Leistungsangebot tätige Ehrenamtler strebt den Nachweis/die Ausbildung über eine Jugendleitercard an.
- (4) Durch den Antragsteller ist ein schriftlicher Nachweis über die Zahl der geleisteten Stunden anzufertigen.

6.3.3 Sachkosten

- Geräte und Ausstattungen
(bis 410 € ohne Mehrwertsteuer je Gegenstand)
- Verbrauchsmaterialien
- Fahrtkosten, wenn sie in unmittelbaren Zusammenhang mit der inhaltlichen Arbeit des Projektes stehen (z. B. Transport von Kindern und Jugendlichen) - Nachweis über Fahrtenbuch notwendig
- angemessene bzw. notwendige Versicherungen und Pflichtabgaben (z. B. Berufsgenossenschaft)

entfällt

entfällt

entfällt

entfällt

6.2 Personal- und Sachkosten

- (1) Nach dieser Richtlinie werden Zuschüsse für Personal bis maximal 50 % der Gesamtausgaben im Personal- bzw. Honorarkostenbereich gewährt.
- (2) Der Antragsteller hat Sorge zu tragen, dass das im Schultreff zum Einsatz kommende Personal für die zu leistenden Inhalte fachlich geeignet ist.
- (3) Sachkosten können in Form von:
 - Verbrauchsmaterial
 - Fahrtkosten, wenn sie in unmittelbaren Zusammenhang mit der inhaltlichen Arbeit des Projektes stehen (z. B. Transport von Kindern und Jugendlichen) ein Nachweis über das Fahrtenbuch ist notwendig
 - Verwaltungskosten

<p>6.4 Nichtförderfähige Kosten</p> <p>➤ Anschaffung von Kleidung</p>	<p>- Pflichtversicherungen geltend gemacht werden.</p> <p>6.3 Nichtförderfähige Kosten</p> <p>entfällt</p>
<p>7. Verwendungsnachweis</p> <p>(1) ...,sofern nicht im Folgenden ergänzende Regelungen getroffen werden.</p> <p>(2) Für jede geförderte Maßnahme ist jährlich ein Sachbericht in Form eines vereinfachten Tätigkeitsnachweises beim Amt für Jugend und Familie vorzulegen. Dieser ist mit der Jahresabrechnung bis zum 31.03. des Folgejahres einzureichen.</p> <p>(3) Inhalt und Umfang des Sachberichtes richten sich nach den im Bewilligungsbescheid genannten Vorgaben.</p> <p>(6) Wurden Zuwendungen zweckwidrig verwendet, mit der Zuwendungsgewährung verbundene Auflagen oder Bedingungen nicht oder nicht in vollem Umfang erfüllt, unzutreffende Angaben hinsichtlich der Zuwendungsvoraussetzungen gemacht, Mitteilungspflichten verletzt oder der Verwendungsnachweis nicht ordnungs- oder fristgemäß vorgelegt, können diese ganz oder teilweise mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen bzw. zurückgenommen werden.</p>	<p>7. Verwendungsnachweis</p> <p>(1) entfällt</p> <p>(2) Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, den zahlenmäßigen Nachweis der Bewilligungsbehörde spätestens drei Monate nach Ablauf des Förderzeitraumes einzureichen.</p> <p>(3) Für jede geförderte Maßnahme ist jährlich ein Sachbericht in standardisierter Form zu erstellen, welcher mit dem jeweiligen Schuljahresende einzureichen ist. Der Sachbericht muss Aussagen zu folgenden Inhalten enthalten: - Erreichung der Zielstellung und Auswirkungen auf die Entwicklung der Zielgruppe, - durchgeführte Veranstaltungen, Kurse und Gruppenmaßnahmen, - statistische Angaben zur Inanspruchnahme der Leistung, - Schlussfolgerungen für die künftige Tätigkeit.</p> <p>(6) ergänzend: Es gelten die allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (AN Best-P) sowie die allgemeinen Nebenbestimmungen der Stadt Chemnitz. Diese sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides.</p>
<p>8. Widerruf von Bewilligungsbescheiden, Erstattung und Verzinsung</p>	<p>8. Widerruf von Bewilligungsbescheiden, Erstattung und Verzinsung</p> <p>(6) Wird im laufenden Haushaltsjahr eine Haushaltssperre gemäß § 30 SächsKomHVO – Doppik ausgesprochen, so kann eine bereits erteilte Bewilligung/ Vereinbarung für die Zukunft widerrufen werden.</p>

<p>9. Übergangsregelungen</p>	<p>Entfällt</p> <p>9. Information/Publikation</p> <p>Der Zuwendungsempfänger hat in geeigneter Art und Weise darüber zu informieren und kenntlich zu machen, dass der Dienst bzw. die Leistung Zuwendungen der Stadt Chemnitz erhält. Dies gilt insbesondere in Verbindung mit vorgesehenen öffentlichen Aktivitäten und betrifft besonders Briefköpfe, Flyer, Außenwerbung und das Internet.</p>
<p>10. In-Kraft-Treten</p> <p>Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.11.2008 in Kraft.</p> <p>Gleichzeitig wird die „Richtlinie zur Förderung der Schuljugendarbeit in der Stadt Chemnitz“ vom 01.11.2005 außer Kraft gesetzt.</p>	<p>10. In-Kraft-Treten</p> <p>Diese Richtlinie tritt am 1. April 2014 in Kraft.</p> <p>Gleichzeitig tritt die Richtlinie des Amtes für Jugend und Familie zur Förderung von Angeboten der schulbezogenen Jugendarbeit in der Stadt Chemnitz vom 1. November 2008 außer Kraft.</p>